



**Richtlinie zur
Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
im Landkreis Rosenheim
(Landkreisförderung)
nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Dem Landkreis Rosenheim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 16 AGSG). Gemeinsames Anliegen von Jugendhilfe und Schule ist es, die Persönlichkeit von jungen Menschen zu stärken, sie zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft zu befähigen sowie auf die berufliche Qualifizierung und das Leben als Erwachsene vorzubereiten.

Schule als Lern- und Lebensort von Kindern und Jugendlichen ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsangebot frühzeitig und nachhaltig junge Menschen und auch Eltern erreichen und positiv auf die Entwicklung sowie Erziehungsverantwortung einwirken kann. So gelingt es, direkt an der Schule durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal ein niedrigschwelliges Jugendhilfeangebot vorzuhalten.

Mit dieser Richtlinie bezuschusst der Landkreis Rosenheim die Personalkosten von Fachkräften an Grund- und Mittelschulen, die keine staatliche Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen erhalten bzw. erhalten können.

Für die Förderung durch den Landkreis gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Rosenheim fördert auf Basis dieser Richtlinie die Jugendsozialarbeit an Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendsozialarbeit an Schulen wird auf das Profil der Sozialen Arbeit an Schulen unter Trägerschaft der Jugendhilfe im Landkreis Rosenheim von Juli 2020 verwiesen.

2. Personelle Ausstattung

Förderfähig sind eine Vollzeitstelle sowie Teilzeitstellen ab mind. 25 % (minimal 10 Wochenstunden) Zeiteinheit eines Vollzeitäquivalentes. Je Schule kann maximal eine Stelle im bedarfsgerechten Umfang gefördert werden. Dabei ist es möglich, dass eine Fachkraft mit einer Teilzeitstelle im Umfang von mind. 50 % an zwei Schulstandorten tätig ist. Der zeitliche Bedarf sowie das fachliche Konzept sind mit dem Kreisjugendamt Rosenheim abzustimmen. Es dürfen ausschließlich Fachkräfte¹ eingesetzt werden. In Fragen zur abweichenden Qualifikation bzw. zur Anerkennung von Abschlüssen entscheidet vor Einstellung des Personals das Landratsamt Rosenheim, Kreisjugendamt.

¹ Vorrangig Absolventen des Studienganges Soziale Arbeit mit dem Abschluss Diplom, Bachelor oder Master; in Einzelfällen können auch Diplompädagogen und -pädagoginnen mit umfangreicher Erfahrung in der Jugendhilfe eingestellt werden.

3. Förderumfang

Eine Vollzeitstelle wird mit einer jährlichen Festbetragsfinanzierung in Höhe von € 20.000 bezuschusst. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit entspricht. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit beträgt ein Viertel eines Vollzeitäquivalentes. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Kosten für die beschäftigte Fachkraft.

Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder kein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht. Dies gilt nicht, wenn lückenlos eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

Die Förderung des Landkreises Rosenheim kann nur beantragt werden, wenn nicht gleichzeitig eine staatliche Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen erfolgt. Sollte eine entsprechende Förderung in Frage kommen, wird das Kreisjugendamt den Antragsteller darauf in der Beratung hinweisen.

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt jährlich im vierten Quartal auf Antrag der kreisangehörigen Kommune. Der Verwendungsnachweis sowie ein Sachbericht der Fachkraft sind bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres dem Kreisjugendamt Rosenheim vorzulegen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch für die Zukunft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die als Sachaufwandsträger für die jeweilige Schule zuständigen kreisangehörigen Städte, Märkte, Gemeinden oder Schulverbände.

5. Antragstellung und Bedarfsfeststellung

Die Förderung einer JaS-Fachkraft ist vom Sachaufwandsträger in Abstimmung mit der Schule beim Kreisjugendamt Rosenheim zu beantragen.

Im Rahmen der Erstantragstellung ist eine Bedarfsanalyse der Schulleitung sowie ein aussagekräftiges Konzept mit Leistungs- und Stellenbeschreibung zum JaS-Profil an der jeweiligen Schule sowie ein Finanzierungsplan vorzulegen. Der inhaltliche Bedarf sowie der Stellenumfang der JaS-Fachkraft wird im Zusammenwirken der Schule, dem staatlichen Schulamt sowie dem Kreisjugendamt festgestellt und schriftlich festgehalten.

6. Kooperationsvereinbarung

Zwischen Sachaufwandsträger, Schule, Schulamt, ggf. dem freien Träger der Jugendhilfe und dem Kreisjugendamt Rosenheim ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Diese soll insbesondere die Zusammenarbeit der Beteiligten und die Zuständigkeiten regeln.

7. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen dieser Vereinbarung sind:

- finanzielle Förderung gemäß Punkt 3 „Förderumfang“,
- Anbindung der Fachkraft an die regionalen Netzwerke und Fachforen, wie dem Jugendhilfeforum,
- Konzepterstellung und -fortschreibung in Abstimmung mit der Schule und ggf. dem freien Träger der Jugendhilfe,
- Bedarfsorientierte vierwöchige Hospitationen für neue JaS-Fachkräfte im Kreisjugendamt, bei einer Beschäftigung von mind. 50 % einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft,
- Beratung und Unterstützung der Kommunen bei der Übertragung der Aufgaben der JaS an einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

8. Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinde

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinde sind insbesondere:

- Finanzierung der restlichen Personalkosten für die JaS-Fachkraft,
- Finanzierung des Sach- und Betriebsaufwands,
- Mitwirkung an der Konzepterstellung und –fortschreibung,
- Beteiligung an der Steuerung von JaS (z.B. im Rahmen eines Beirates).

9. Aufgaben der Schule

Aufgaben der Schule, sind insbesondere:

- Bereitstellung eines geeigneten Büros für die JaS-Fachkraft,
- Mitwirkung an der Konzepterstellung und -fortschreibung sowie der Kooperationsvereinbarung,
- regelmäßige Abstimmung zwischen Schulleitung und JaS-Fachkraft,
- Schaffung und Pflege von Kommunikationsstrukturen zwischen Lehrkräften und JaS-Fachkraft,
- Unterstützung der Umsetzung der Ziele von JaS, wie sie im Profil der Sozialen Arbeit an Schulen unter Trägerschaft der Jugendhilfe im Landkreis Rosenheim vom Juli 2020 aufgeführt sind.

Sollte eine Fachkraft an zwei Schulen tätig sein, so sind Absprachen zur Anwesenheit zwischen den Schulleitungen in Absprache mit dem Träger zu treffen.

10. Aufgaben des Anstellungsträgers

Aufgaben des Anstellungsträgers sind u.a.:

- Sicherstellung der Dienst- und Fachaufsicht für das beschäftigte Personal,
- Angebote und Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Weiterentwicklung, wie z.B. Teamsitzungen, Supervision, Fort- und Weiterbildungen,
- Regelmäßige Berichterstattung,
- Erstellung von Verwendungsnachweisen.

11. Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Falle dessen, dass sich die staatlichen Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ändern und die durch diese Richtlinie (Landkreisförderung) geförderte JaS-Stellen staatlich gefördert werden könnten, ist der Sachaufwandsträger aufgefordert, die staatliche Förderung zu beantragen. Ein Anspruch auf Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie erlischt (auch rückwirkend) ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der staatlichen Förderung.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Rosenheim (Landkreisförderung) tritt zum 01.09.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie aus dem Jahr 2012.